

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma MedCare Visions® GmbH

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten in der jeweils gültigen Fassung auch für künftige Vertragsabschlüsse, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie verwiesen wird. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten die Geschäftsbedingungen als angenommen.
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für die Medcare Visions GmbH unverbindlich, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.3 MedCare Visions GmbH wird im folgenden Text mit MCV abgekürzt.
- 2. Angebote und Vertragsabschluss**
- 2.1 Angebote von MCV sind stets freibleibend.
- 2.2 Bestellungen und Annahmeerklärungen bedürfen der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung; als Bestätigung gilt auch die Ausführung der Leistung. Nebenabreden, Vertragsergänzungen oder – Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen.
- 2.3 Als zugesichert gelten nur Eigenschaften, die wir ausdrücklich schriftlich als zugesichert bezeichnet haben. Maß- und Gewichtsangaben sowie Hinweise auf technische Normen dienen nur der Leistungsbeschreibung. Auf das Risiko von Mangelfolgeschäden erstreckt sich die Zusicherung nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- 2.4 Angebote für Reparatur- und Wartungsmaßnahmen sind kostenpflichtig, wenn die Leistung nicht in Anspruch genommen wird. Dieses gilt auch ohne schriftliche Bestätigung durch den Leistungsempfänger.
- 3. Preise**
- 3.1 Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Einsendungen von Geräten zur Reparatur bzw. dem Service zur MCV müssen grundsätzlich ausreichend frankiert eingesandt werden, die Rücksendung solcher Geräte, werden immer zu Lasten des Bestellers durchgeführt. Dieses gilt auch für Warenrücksendungen. Unfreie Einsendungen können nicht angenommen werden.
- 3.2 Ist die vereinbarte Lieferzeit länger als 4 Monate und ändern sich zwischen Angebot oder Vertragsschluss und Lieferung die für die Preisbemessung maßgeblichen Kostenfaktoren wesentlich, ist die MCV berechtigt, den Preis in einem der Veränderung angemessenen Umfang zu berichtigen. Liegt die Preiserhöhung über 10% des bisherigen Preises, besteht ein Rücktrittsrecht des Kunden.
- 3.3 Auf Grund der stark gestiegenen Kosten im Bereich Logistik/Transport & Einkauf erhebt die MCV ab 08/2022 eine Kostenausgleichspauschale in Höhe von 9% des Nettoauftragswertes. Diese Gebühr wird temporär erhoben, sobald die Kostensituation sich normalisiert, wird diese Gebühr wieder ausgesetzt bzw. angepasst.
- 4. Zahlungsbedingungen**
- 4.1 Sofern aus der Auftragsbestätigung oder Rechnung nichts Anderes hervorgeht, sind Rechnungen innerhalb von 21 Tagen netto ohne Abzug ab Rechnungsdatum zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes bzw. oder auf die Kontogutschrift an.
- 4.2 Dieses gilt auch dann, wenn bei technischen Produkten auf Grund von Terminverfügbarkeiten bei dem gekauften Produkt noch keine Einweisung durchgeführt worden ist. Eine nicht durchgeführte Einweisung ist kein Grund zum Zahlungsaufschub.
- 4.2 Aufrechnung gegen eine Forderung der MCV ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nur bei grober Vertragspflichtverletzung der MCV aus demselben Vertragsverhältnis.
- 5. Lieferung, Lieferzeit, Verzug, Warenrücknahme**
- 5.1 Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind stets schriftlich anzugeben, sie sind im Zweifel unverbindlich. Termine oder Fristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk bis dahin verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 5.2 Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung und sonstige außergewöhnliche, unverschuldete Umstände – z.B. verspätete Belieferung, Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe u.ä. hindern auf Seiten der MCV den Eintritt eines Leistungsverzuges.
- 5.3 **Zusätzlicher Aufwand:** Der Käufer haftet gegenüber MCV bei durch ihn verursachten Problemen, hierzu zählen beispielsweise Bearbeitungen wegen Annahmeverweigerung von Lieferungen, Rechnungsänderungen (ohne das der Fehler bei MCV lag), unberechtigte Reklamationen/ Beschwerden auf Onlineportalen, nachträglich angeforderte Schriftstücke/ Erklärungen. Den uns entstehenden Aufwand können wir mit 12,50 EUR zzgl. MwSt. je Arbeitseinheit (10 Minuten) berechnen, oder im Rahmen einer Schadensersatzpflicht weiterführend geltend machen.
- 5.4 Warenrücksendungen des Bestellers müssen grundsätzlich vorher schriftlich bei MCV angemeldet und durch diese mit einer Ticketnummer autorisiert werden. Persönliche Warenrücknahmen bzw. Übergabe von Ware des Bestellers an Mitarbeiter von MCV gelten als nicht autorisiert. Nicht autorisierte Rücksendungen werden, wenn möglich, durch MCV nicht angenommen. Sollte auf Grund von fehlenden äußeren Identifikationsmöglichkeiten die nicht autorisierte retournierte Ware angenommen werden, wird diese nach der Identifikation ins MCV Sperrlager überführt und der Absender hat die Möglichkeit innerhalb von 3 Werktagen die Ware wieder abholen zu lassen. Danach wird die Ware zu Lasten des Absenders kostenpflichtig vernichtet. Bei Warenrücksendungen durch den Besteller, die auf Grund von Falschbestellungen erfolgen, werden grundsätzlich Bearbeitungsgebühren fällig. In der Regel der Fälle ist diese Bearbeitungsgebühr mindestens 30% des Rechnungsbetrages der zurückgesandten Ware. Grundsätzlich besteht kein Anrecht auf Warenrücknahme bei Fehl- oder Falschbestellungen.
- 5.5 Werden Geräte aus dem klinischen Umfeld an die MCV eingesandt – egal aus welchem Grund- muss grundsätzlich ein Aufbereitungsnachweis beigelegt werden. Wenn dieser Nachweis nicht beiliegt, wird automatisch eine Aufbereitungspauschale in Höhe von EUR 49,00 zzgl. MwSt. berechnet.
- 5.6 Werden Geräte zur Reparatur/Überprüfung von Gewährleistungen an die MCV eingesandt, kommt es automatisch zum Vertragsschluss und der Einsender erklärt sich damit einverstanden, dass eine Pauschale für Dekontamination und Geräteüberprüfung in Höhe von EUR 49,00 zzgl. MwSt. berechnet wird.
- 6. Entgegennahme, Verpackungskosten**
- 6.1 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziffer 7 entgegenzunehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma MedCare Visions® GmbH

- 6.2 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- 7. Mängelrüge, Gewährleistung**
- 7.1 Mängel oder Falschlieferung sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- 7.2 Grundsätzlich gelten bei Handelsprodukten die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.
- 7.3 Für Mängel, einschließlich des Fehlens der zugesicherten Eigenschaften (Ziff. 2.3) haften wir wie folgt:
- a.) Die MCV ist nach ihrer freien Wahl zur Nachbesserung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Diese Verpflichtung ruht, solange der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Höhe eines Betrages im Rückstand ist, der den durch den Mangel verursachten Minderwert des Liefergegenstandes um das Doppelte übersteigt. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Verjährungsfristen. Im Rahmen der Gewährleistungspflichterfüllung ausgetauschte Gegenstände sind der MCV zu übereignen und sind auf Verlangen zurückzusenden.
- b.) Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich, endgültig fehlgeschlagen oder ist eine gesetzte Nachfrist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstrichen, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen. Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften (Ziff. 2.3) haftet die MCV auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit die Ersatzpflicht auf positive Vertragsverletzung beruht, beschränkt sich die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit. Ziff. 2.3 Satz 3 bleibt davon unberührt.
- c.) Für Schäden infolge gewöhnlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung wird keine Gewähr übernommen.
- 7.4 Weitere als in Ziff. 7.3 Buchst. a-d genannte Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller nicht zu.
- 8. Auskünfte und Beratung**
- Auskünfte und Anwendermöglichkeiten des Liefergegenstandes, kaufmännische und technische Beratung, Anleitungen für Bedienung und Wartung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, soweit sich nicht etwas Anderes aus Ziffer 9 ergibt.
- 9. Sonstige Rechte des Bestellers, Schadenersatzansprüche**
- Auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Forderungsverletzung, schuldhafter Verletzung von Beratungs- und Aufklärungspflichten und unerlaubter Handlung, beschränkt sich die Haftung der MCV auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbare Schäden beschränkt. Ziffer 7.2 Buchst. c) bleibt jedoch unberührt.
- 10. Rücktritt vom Vertrag durch MedCare Visions® GmbH (MCV), Schadenersatz wegen Nichterfüllung**
- 10.1. Sofern infolge unvorhergesehener Ereignisse im Sinne von 5.3 die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar wird, ist die MCV berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn sich die bei Vertragsschluss gegebenen oder die von der MCV ohne grobe Fahrlässigkeit als gegeben angenommenen sachlichen Voraussetzungen für die Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Bedingungen zur Beschaffung des Liefergegenstandes so wesentlich geändert haben, dass dies wirtschaftlich einer Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung nahekommt. Dem Besteller stehen in diesen Fällen nur Rückgewähransprüche zu.
- 10.2 MCV kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt worden ist oder wenn ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren über das Vermögen des Bestellers eröffnet worden ist. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
- 10.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, nicht fristgerechter oder verweigerter Annahme der Lieferung oder Nichtbestellung vereinbarter Sicherheiten ist die MCV nach fruchtloser Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
- 11.1 Die MCV behalten sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung und bis zur Einlösung der hereingegebenen Schecks und Wechsel vor.
- 11.2 Die aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an die Medcare Visions GmbH ab. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf eine etwaige Saldoforderung auslaufender Rechnung. Der Besteller ist zur Einziehung dieser Forderung der Medcare Visions GmbH ermächtigt.
- 11.3 Solange der Besteller seinen Verpflichtungen gegenüber der MCV nachkommt, ist er berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang und unter Eigentumsvorbehalt zu verfügen, soweit die Forderungen nach Ziff. 11.2 wirksam übergehen. Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und jegliche Abtretungen sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen, insbesondere Pfändungen, sind der MCV unverzüglich mitzuteilen.
- 11.4 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, drohender Zahlungseinstellung oder wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen den Besteller vorgekommen sind oder dieser seinen Verpflichtungen gegenüber der MCV nicht nachkommt, ist diese befugt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. Der Besteller ist – unter Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten – zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch die MCV gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Besteller; die MCV ist zum freihändigen Verkauf berechtigt. Auf Verlangen hat der Besteller der MCV unverzüglich eine Aufstellung über die ihr nach Maßgabe von Ziff. 11.2 abgetretenen Forderungen sowie alle weiteren zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma MedCare Visions® GmbH

- 11.5 MCV verpflichtet sich, ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 11.6 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht des Landes, in dem sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Land am nächsten kommende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, hat er alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.
- 12. Schlussbestimmungen**
- 12.1 Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Firma MCV. Die MCV ist berechtigt, auch ein anderes zuständiges Gericht anzurufen.
- 12.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.
- 12.3. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.